



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Fachbereichsordnung.

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für die Fachbereichsordnung:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/4698/vb982.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/5309/vb1002.pdf> (1. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/6099/vb1046.pdf> (2. Änderungssatzung)

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.11.2024

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.05.2025

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.02.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende Fachbereichsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Fachbereichsrat

- § 1 Fachbereichsrat
- § 2 Konstituierung des Fachbereichsrates, Vorsitz
- § 3 Einladung zu Sitzungen des Fachbereichsrates
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Hochschulöffentlichkeit
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Wortmeldungen
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Protokoll
- § 11 Bekanntgabe des Protokolls

II. Gremien auf Fachbereichsebene

- § 12 Gremien des Fachbereichsrats
- § 13 Qualitätsverbesserungskommission

§ 14 Studienbeirat

III. Dekanat

§ 15 Dekanat

§ 16 Hausrecht

§ 17 Dienstbesprechungen

IV. Leitung, Zusammenarbeit und Qualitätssicherung in den Studiengängen

§ 18 Studiengangsleitung

§ 19 Lenkungsgruppe

§ 20 Studiengangssprecher*innen und Kohortensprecher*innen

§ 21 Studiengangskonferenzen

V. Mitgliederinitiative

§ 22 Mitgliederinitiative

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Fachbereichsordnung

§ 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. FACHBEREICHSRAT

§ 1 – FACHBEREICHSRAT

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 28 Abs. 1 HG NRW.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden
 3. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 4. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre.
- (4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind gemäß § 28 Abs. 3 HG NRW die Mitglieder des Dekanats entsprechend § 13 Abs. 2.
- (5) Näheres zur Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates regelt die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf (WO HSD) in Ausführung von § 13 Abs. 1 HG.

§ 2 – KONSTITUIERUNG DES FACHBEREICHSRATES, VORSITZ

- (1) Nach seiner Wahl wird der Fachbereichsrat zu seiner ersten Sitzung unverzüglich von der*dem Dekan*in einberufen.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die*den Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n des Fachbereichsrats in der konstituierenden Sitzung (§ 11 Abs. 3 GO HSD). Kandidieren zwei oder mehr Personen für den Vorsitz oder die Stellvertretung und kann keine*r der Kandidierenden im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, auf die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen gefallen sind. Vereinigt sich auch dabei keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeweils eine*n Kandidierende*n, wird in einem dritten Wahlgang die*der Kandidierende gewählt, die*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollte es im dritten Wahlgang zur Stimmengleichheit kommen, entscheidet das Los.
- (3) Im Falle der Verhinderung der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Fachbereichsrat in der Sitzung eine Sitzungsleitung.
- (4) Die*Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und stellt sicher, dass der Fachbereichsrat seine Aufgaben gemäß § 28 Abs. 1 HG wahrnimmt.
- (5) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Fachbereichsrates bedient sich die*der Vorsitzende der Unterstützung der Hochschulverwaltung.
- (6) Persönliche Angriffe oder Beleidigungen während der Sitzungen des Fachbereichsrates sind von der oder dem Vorsitzenden zu rügen.
- (7) Über die Auslegung der Paragraphen dieser Fachbereichsordnung welche den Fachbereichsrat betreffen entscheidet die*der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der*des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3 – EINLADUNG ZU SITZUNGEN DES FACHBEREICHSRATES

- (1) Die*Der Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Fachbereichsrats zu den Sitzungen des Fachbereichsrats unter Nennung von Zeit, Ort und vorgesehener Tagesordnung per E-Mail ein. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel mindestens fünf Werktage. Im Falle der Unterschreitung von fünf Werktagen gilt die Einladung als fristgerecht erfolgt, sofern sie nicht unverzüglich von mindestens drei Mitgliedern per E-Mail gegenüber der*dem Vorsitzenden gerügt wird. Die Einladungen werden darüber hinaus auch allen Mitgliedern des Fachbereichs bekannt gegeben, die Einladungen zu hochschulöffentlichen Sitzungen werden auch auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlicht. Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorschläge, werden in der Regel bis zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung in der Online-Dokumentenablage des Fachbereichsrats – bei hochschulöffentlichen Sitzungen für alle Mitglieder des Fachbereichs und bei nichtöffentlichen Sitzungen für die Mitglieder des Fachbereichsrats – eingestellt
- (2) Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (3) Die regulären Sitzungstermine werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss die*der Vorsitzende den Fachbereichsrat innerhalb von zehn Werktagen einladen.
- (5) In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Frist von zwei Werktagen eine außerordentliche Sitzung des Fachbereichsrats durch die*den Vorsitzende*n einberufen werden.
- (6) Sitzungen des Fachbereichsrates, die nicht die Wahlen nach § 15 zum Gegenstand haben, können auch in hybrider und in begründeten Ausnahmefällen in ausschließlich elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Über die Sitzungsform entscheidet die*der Vorsitzende. Finden Sitzungen in elektronischer Kommunikation statt, ist darauf durch die*den Vorsitzende*n in der Einladung unter Angabe der technischen Anforderungen für die Teilnahme hinzuweisen.

§ 4 – ANWESENHEITSPFLICHT

- (1) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Fachbereichsrates Pflicht.
- (2) Bei Verhinderung informiert das Mitglied seine*n Stellvertreter*in und die*den Vorsitzende*n rechtzeitig vor der Sitzung.

§ 5 – HOCHSCHULÖFFENTLICHKEIT

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind in der Regel hochschulöffentlich (§ 12 Abs. 2 HG).
- (2) Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten tagt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§12 Abs. 2 S. 3 HG).

§ 6 – TAGESORDNUNG

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der*dem Vorsitzenden aufgestellt. Die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzungen
- d) Bericht aus Dekanat und Gremien und
- e) Verschiedenes.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereiches kann bis zum achten Tag vor Beginn der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung per E-Mail zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Weitere Beratungsgegenstände, deren Beratung dringend notwendig geworden ist, können, in Ausnahmefällen, auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht. Die Aufnahme von Wahlen, der Änderung dieser Fachbereichsordnung sowie die Änderung und Verabschiedung von anderen Ordnungen per Dringlichkeit ist nur möglich, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(5) Der Wiedereintritt in abgeschlossene Tagesordnungspunkte kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß, d.h. form- und fristgerecht einberufenen Sitzung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 und 5 beraten und beschließen.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlussfähigkeit bleibt solange erhalten, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(4) Wird nach einer wegen Beschlussunfähigkeit ausgefallenen Sitzung der Fachbereichsrat erneut innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung einberufen, so ist, sofern das Gesetz oder diese Fachbereichsordnung nichts anderes vorsieht, er mit Ausnahme der Dekanatswahl, der Änderung der Fachbereichsordnung und der Änderung oder Verabschiedung von anderen Ordnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern dieser Termin nicht in die vorlesungsfreie Zeit fällt. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 – WORTMELDUNGEN

(1) Die*Der Vorsitzende erteilt den Anwesenden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.

(2) Durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann Schluss der Debatte beschlossen werden, wenn jedem redewilligen Mitglied mindestens einmal das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt wurde.

(3) Allen Mitgliedern des Fachbereiches wird zu einem Tagesordnungspunkt solange das Wort erteilt, solange das Rederecht nicht durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf Mitglieder des Fachbereichsrates beschränkt wird.

§ 9 – BESCHLUSSFASSUNG

(1) Anträge können von den Fachbereichsmitgliedern nur zu den genehmigten Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von „Berichte aus Dekanat und Gremien“ und „Verschiedenes“ gestellt werden. Die Beschlussfassung über diese Anträge erfolgt nach Ende der Debatte und schriftlicher Formulierung des Antrags im Protokoll. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung, welche nur von Mitgliedern des Fachbereichsrates gestellt werden können und die sofort behandelt werden müssen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
- Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Vertagung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag,
- Antrag auf geheime Abstimmung und
- Antrag auf namentliche Abstimmung.

Sie werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Dadurch wird die Redeliste nach Abschluss des laufenden Redebeitrags unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind dann sofort zuzulassen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach höchstens einer Gegenrede sofort über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen..

(3) Liegen zu demselben Beratungsgegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitergehende Anträge sind z.B. solche Anträge anzusehen, bei deren Annahme andere Anträge gegenstandslos werden, die einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben. Wird der weitergehende Antrag angenommen, so sind damit weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann die*der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der gestellten Anträge abgestimmt. Ist über Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag durchzuführen.

(4) Werden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, so ist zuerst über diese abzustimmen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(7) Beschlüsse des Fachbereichsrates können auch in elektronischer Kommunikation gefasst und in begründeten Ausnahmefällen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Über die Beschlussform entscheidet die*der Vorsitzende. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Fachbereichsratsmitglied unter Angabe der Notwendigkeit des weiteren Informations- oder Diskussionsbedarfs innerhalb von fünf Werktagen per E-Mail an die Funktionsadresse der*des Vorsitzenden Widerspruch gegen die

Durchführung einlegt. Liegt ein begründeter Widerspruch vor, wird der entsprechende Tagesordnungspunkt auf die nächste Fachbereichsratssitzung verlegt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in einer der Hochschulöffentlichkeit zugänglichen Weise unter Wahrung des Datenschutzes bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung entscheidet die*der Vorsitzende. Satz 1 gilt nicht für die Wahlen nach § 15.

(8) Nach dem Ende der Sitzung treten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse in Kraft, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 10 – PROTOKOLL

(1) Über den Ablauf einer Fachbereichsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer*in ist in der Regel ein Mitglied des Fachbereichsrats. Die Protokollführung kann rotieren. Es können auch Personen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, Protokoll führen. Sie sind vorab zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Das Protokoll ist im Regelfall ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird unverzüglich nach der Sitzung erstellt und spätestens nach sechs Werktagen den Mitgliedern des Fachbereichsrats per E-Mail zugesendet.

(3) Der Fachbereichsrat genehmigt das Protokoll.

(4) Einsprüche gegen das Protokoll können gegenüber der*dem Vorsitzenden erklärt werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser in der folgenden Sitzung des Fachbereichsrats beraten und zwar direkt im Anschluss an die Genehmigung der Tagesordnung.

(5) Jedes Mitglied kann in der betreffenden Fachbereichsratssitzung die Aufnahme ihrer*seiner Meinungsäußerung in das Protokoll verlangen.

(6) Sondervoten (§ 12 Abs. 3 HG) müssen auf der betreffenden Sitzung angekündigt werden. Das Sondervotum ist innerhalb der nächsten vier Werktage schriftlich der*dem Protokollführer*in zu übergeben. Wird die Frist nicht eingehalten, ist es zu keinem Sondervotum gekommen. Dies wird im Protokoll vermerkt.

(7) Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Hochschulöffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten, Beschlussfähigkeit,
- Beratungsergebnisse bzw. Beschlussfassungen,
- Abstimmungsergebnisse und
- Anwesenheitsliste mit Angabe der entschuldigt fehlenden Mitglieder.

§ 11 – BEKANNTGABE DER PROTOKOLLE

(1) Die Protokolle der hochschulöffentlichen Sitzungen werden für die Mitglieder des Fachbereiches im Internet auf den Seiten des Fachbereiches bekannt gemacht.

(2) Einzelheiten über nichtöffentliche Tagesordnungspunkte dürfen Nichtmitgliedern des Fachbereichsrates nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Das Präsidium erhält sowohl die hochschulöffentlichen als auch die nichtöffentlichen Protokolle.

(4) Jedes Mitglied des Fachbereiches hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der hochschulöffentlichen Sitzungen des Fachbereichsrates.

(5) Die Protokolle sind im Sekretariat des Fachbereiches in schriftlicher Form aufzubewahren.

§ 12 – GREMIEN DES FACHBEREICHSRATES

(1) Der Fachbereichsrat kann jederzeit und widerruflich beratende Kommissionen, beschließende Ausschüsse (§ 12 Abs. 1 HG) sowie Beauftragte einsetzen. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreter*innen im Fachbereichsrat aus ihrer Mitte gewählt. Bei beratenden Kommissionen wählt jede der Gruppen nach § 1 Abs. 2 ihre eigenen Vertreter*innen aus der Gesamtheit ihrer Gruppe im Fachbereich.

(2) Die Mitglieder der folgenden beratenden Kommissionen werden, soweit sie diesen nicht kraft Amtes angehören, zu Beginn einer jeden Amtszeit des Fachbereichsrats unverzüglich gewählt

- Haushaltskommission
- Evaluationskommission
- Lehr- und Studienkommission
- Forschungs- und Transferkommission
- Diversitykommission
- Kommission für Internationales.

(3) Der Lehr- und Studienkommission gehören an:

1. die*der Studiendekan*in, bei Vorsitz ohne eigenes Stimmrecht,
2. die Studiengangsleitungen des Fachbereichs mit einfacher Stimme je Studiengang/ Studiengangskombination (Vollzeit/Teilzeit),
3. die Studiengangssprecher*innen mit einfacher Stimme je Studiengang/ Studiengangskombination (Vollzeit/Teilzeit),
4. ein*e stimmberechtigte*r Vertreter*in auf Vorschlag des Fachschaftsrats, welche*r in der Regel auch Mitglied der HSD-Kommission für Studium und Lehre ist,
5. drei Mitarbeiter*innen des Fachbereichs, die möglichst einen engen Bezug zur Lehre, Lehrplanung, Praxis oder Prüfungsangelegenheiten haben,
6. weitere Mitglieder durch Wahl des Fachbereichsrats.

Zu Beginn der Sitzung wird im Falle von Nr. 2 und 3 festgestellt, wer das Stimmrecht im Studiengang ausübt. Besteht hierüber kein Einvernehmen wird dieses je Sitzung alternierend ausgeübt. Mitglieder der Nr. 5 und 6 verfügen jeweils über ein einfaches Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat gemäß der Rahmenprüfungsordnung und den weiteren Prüfungsordnungen für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften gebildet..

(5) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse sollen die Gruppen angemessen vertreten sein.

(6) Für die Kommissionen und Ausschüsse gelten die Regularien des Fachbereichsrats sinngemäß. Insbesondere ist ein*e Vorsitzende*r zu bestimmen und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist der*dem Dekan*in unverzüglich zuzuleiten. Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden, Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Finden Sitzungen in elektronischer Kommunikation

statt, so ist darauf in der Einladung unter Angabe der technischen Angaben zur Teilnahme hinzuweisen. Abweichend von § 3 Abs. 1 S. 4 müssen die Einladungen nicht allen Mitgliedern des Fachbereichs bekannt gegeben werden und abweichend von § 3 Abs. 1 S. 5 können die zur Beratung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorschläge auch mit der Einladung versandt werden.

(7) Der*Dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats sind alle Sitzungstermine der Gremien bekannt zu geben, welche dieser dann fachbereichsöffentlich auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlicht.

(8) Darüber hinaus finden bei Berufungskommissionen die Berufsordnungen der Hochschule Düsseldorf, beim Prüfungsausschuss die Rahmen-, Bachelor-, Master bzw. Weiterbildungsprüfungsordnungen des Fachbereichs Anwendung.

II. GREMIEN AUF FACHBEREICHSEBENE

§ 13 – QUALITÄTSVERBESSERUNGSKOMMISSION

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz NRW) vom 01.03.2011 und § 15 Abs. 3 GO HSD wird eine Qualitätsverbesserungskommission gebildet. Über die Grundsätze der Mittelverteilung der Fachbereichsmittel nach § 15 Abs. 1 S. 1 GO HSD entscheidet das Dekanat gemäß Abs. 2.

(2) Aufgabe der Kommission ist es, das Dekanat bei der Verwendung der dem Fachbereich auf Basis des oben genannten Gesetzes sowie der GO HSD zugewiesenen zusätzlichen Mittel zu beraten. Das Dekanat ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission und deren Stellvertretungen sind vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen zu wählen:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschulprofessor*innen und
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Verwaltung und Technik.

Nichtstimmfähige Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

1. die*der Dekan*in
2. ein*e Vertreter*in des jeweiligen Fachschaftsrates des Fachbereichs nach Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf
3. die*der Vorsitzende des Haushaltsausschusses.

Die*Der Dekan*in hat den Vorsitz inne.

(3) Die Amtszeit der studentischen Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre

§ 14 – STUDIENBEIRAT

- (1) Gemäß § 28 Abs. 8 HG bildet der Fachbereich einen Studienbeirat. Dieser besteht aus:
- den drei studentischen Vertreter*innen im Fachbereichsrat,
 - der oder dem Studiendekan*in,
 - insgesamt zwei nicht-studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, die von den nicht-studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt

werden, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.

Die*Der Studiendekan*in hat den Vorsitz inne.

(2) Aufgabe des Studienbeirates ist es den Fachbereichsrat und das Dekanat in Angelegenheiten von Studium und Lehre zu beraten.

III. DEKANAT

§ 15 – DEKANAT

(1) Die Befugnisse der*des Dekans*in nach § 27 Abs. 1 HG werden von einem Dekanat wahrgenommen.

(2) Dem Dekanat gehören die*der Dekan*in, ein*e Prodekan*in, die*der die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 S. 4 HG übernimmt (Studiendekan*in), und ein*e weitere*r Prodekan*in an (§ 10 Abs. 2 GO HSD).

(3) Für die Wahlen des Dekanats können die Mitglieder des Fachbereichsrats Vorschläge machen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen für die*den Dekan*in, die*den Studiendekan*in und die*den weitere*n Prodekan*in statt. Wird in einem Wahlgang keine*r der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerber*innen, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerber*innen. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(4) Die Amtszeit des Dekanats beträgt vier Jahre.

(5) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vor Ablauf ihrer*seiner Amtszeit aus ihrem*seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit ein*e neue*r Dekan*in bzw. Prodekan*in gewählt, sofern die Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(6) Die Abwahl von Mitgliedern des Dekanats (§ 27 Abs. 5 HG) muss von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats gegenüber der*dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats beantragt werden; der Antrag muss ein neu zu wählendes Mitglied des Dekanats benennen, die*der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. Die*Der Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt daraufhin innerhalb der Vorlesungszeit unverzüglich mit einer Frist von zehn Werktagen zu einer Sitzung des Fachbereichsrats ein.

§ 16 – HAUSRECHT

Überträgt die*der Präsident*in in Anwendung von § 5 Abs. 2 GO HSD das Hausrecht auf die*den Dekan*in, so übt diese*r im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs, mit Ausnahme der Räumlichkeiten der Studierendenschaft sowie der Sitzung des Fachbereichsrats, das Hausrecht allein aus. In

§ 17 – DIENSTBESPRECHUNGEN

- (1) Die Mitglieder des Fachbereiches können nach Maßgabe des § 11b HG NRW Mitgliederinitiativen einleiten.
- (2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Dienstbesprechungen ist verpflichtend.
- (3) Bei Verhinderung aus triftigem Grund informiert das Mitglied die*den Dekan*in rechtzeitig vor der Sitzung.

IV. LEITUNG, ZUSAMMENARBEIT UND QUALITÄTSSICHERUNG IN DEN STUDIENGÄNGEN

§ 18 – STUDIENGANGSLEITUNG

- (1) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen des Fachbereichs auf Vorschlag der Studiengangskonferenz, der Lehr- und Studienkommission, des Dekanats oder der Mitglieder des Fachbereichsrats zwei oder mehr Studiengangsleitungen mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Soll die*der Kandidat*in, insbesondere um eine Überlappung der Amtszeiten sicherzustellen, für eine kürzere Amtszeit gewählt werden, so ist dies vor der Wahl bekannt zu geben und zu begründen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Studiengängen, die sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit angeboten werden, wird die Studiengangsleitung für beide Studiengänge in Personalunion ausgeführt.
- (2) Die Studiengangsleitungen unterstützen die*den Studiendekan*in bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG und der Sicherung der Qualität im Studiengang.
- (3) Die Studiengangsleitungen vertreten den Studiengang in der Lehr- und Studienkommission und berichten dort einmal jährlich über die qualitätssichernden Aktivitäten des Studiengangs.

§ 19 – LENKUNGSGRUPPE

- (1) Bei Studiengängen mit über 200 Studienanfänger*innen pro Studienjahr wird verpflichtend eine Lenkungsgruppe zur Beratung der Studiengangsleitung in Studiengangsangelegenheiten eingerichtet. Bei Studiengängen, die sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit angeboten werden, wird eine gemeinsame Lenkungsgruppe eingerichtet. Bei kleineren Studiengängen ist die Einrichtung einer Lenkungsgruppe optional.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei Studiengängen mit weniger als 200 Studienanfänger*innen pro Studienjahr kann die Lenkungsgruppe aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe werden vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Mitglieder der Studiengangskonferenz, dazu gehören auch die Mitglieder gem. § 21 Abs. 2 Satz 2, auf Vorschlag der

Studiengangsleitung, der Studiengangskonferenz, des Dekanats oder der Mitglieder des Fachbereichsrats für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern studentische Mitglieder gewählt werden, beträgt die Dauer ein Jahr.

§ 20 – STUDIENGANGSSPRECHER*INNEN UND KOHORTENSPRECHER*INNEN

(1) Die Studierenden eines Studiengangs nominieren, sofern die Studierenden dies wünschen mit Unterstützung der Studiengangsleitung, ihre Kandidat*innen für das Amt der Kohorten- (Studienanfänger*innen eines Studienjahrs) oder Studiengangssprecher*innen und Stellvertreter*innen in einem transparent beschriebenen Verfahren. Die Wahl der nominierten Kandidat*innen erfolgt durch die Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Bei Studiengängen, die sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit angeboten werden, wird das Amt als Studiengangssprecher*in oder Kohortensprecher*in für beide Studiengänge in Personalunion ausgeführt.

(2) Werden Kohortensprecher*innen oder mehrere Studiengangssprecher*innen gewählt, so benennen diese abweichend von Absatz 1 aus ihrer Mitte eine*n Studiengangssprecher*in sowie deren Stellvertretung für die Vertretung des Studiengangs in der LUST-Kommission des Fachbereichs.

(3) Die gewählten Sprecher*innen vertreten die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs bzw. ihrer Kohorte in den Studiengangskonferenzen. Die Studiengangssprecher*innen vertreten darüber hinaus die Studierenden des gesamten Studiengangs in der Lehr- und Studienkommission. Im Vorfeld von Studiengangskonferenzen holen die Sprecher*innen Rückmeldungen von den Studierenden des Studiengangs ein. Auf Wunsch können sie hierbei von der Studiengangsleitung unterstützt werden.

§ 21 – STUDIENGANGSKONFERENZEN

(1) Jeder Studiengang führt mindestens einmal jährlich eine Studiengangskonferenz durch, welche der Information, der Koordination und Abstimmung unter den Lehrenden sowie der Qualitätssicherung dient. Bei Studiengängen, die sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit angeboten werden, wird eine gemeinsame Studiengangskonferenz eingerichtet.

(2) Die Studiengangskonferenz setzt sich aus allen hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs, den Studiengangsleiter*innen, den gewählten Kohorten- und Studiengangssprecher*innen sowie in den Bachelorstudiengängen einer*eines Vertreter*in des Praxisreferats zusammen. Die Studiengangskonferenzen sind für weitere Mitglieder des Fachbereichs geöffnet.

(3) Die Tagesordnung der Studiengangskonferenz umfasst einmal im Studienjahr verpflichtend den Punkt "Qualitätssicherung und -entwicklung" und beinhaltet folgende Unterpunkte:

1. Rückmeldung der Studierenden durch die Kohorten- und Studiengangssprecher*innen, gefolgt von einer Diskussion der Ergebnisse in der Konferenz.
2. Bericht der Studiengangsleitung über die im vergangenen Jahr durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie eine Einschätzung zur Gesamtentwicklung des Studiengangs und notwendiger Veränderungsbedarfe.
3. Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und -instrumenten für den Studiengang unter Berücksichtigung hochschulweiter und fachbereichsspezifischer Vorgaben.

(4) § 12 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

V. MITGLIEDERINITIATIVE

§ 22 – MITGLIEDERINITIATIVE

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichs können nach Maßgabe des § 11a HG Mitgliederinitiativen einleiten.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 – ÄNDERUNG DER FACHBEREICHSORDNUNG

- (1) Zur Änderung der Fachbereichsordnung bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (2) Anträge auf Änderung der Fachbereichsordnung sind in der Einladung zur Fachbereichsratssitzung im Wortlaut anzugeben

§ 24 – IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 11.03.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 445) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 01.10.2025.